

Flurförderzeuge im Straßenverkehr: Zulassung

Zulassung

Wenn Stapler im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden, gelten das Straßenverkehrsgesetz (Paragraf 1) und die Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, Paragraf 3).

Mit dem Begriff »Stapler« werden alle Flurförderzeuge bezeichnet, die entsprechend der Norm »Kraftbetriebene Flurförderzeuge – Begriffe« (DIN ISO 5053) mit einer Gabel, einer Plattform oder einem anderen Lastträger ausgerüstet und zum Befördern, Heben und Stapeln von Lasten eingerichtet sind. Hierzu zählen insbesondere Gabelstapler, geländegängige Stapler, Schubmaststapler, Querstapler und Stapler mit veränderlicher Reichweite (Teleskopstapler).

Zulassungsfrei, also von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen, sind Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h (FZV, Paragrafen 1 und 3).

Betriebserlaubnis

»Zulassungsfrei« bedeutet jedoch nicht, dass Stapler im öffentlichen Verkehr ohne Weiteres eingesetzt werden dürfen. Voraussetzung für den Betrieb zulassungsfreier Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen ist, dass sie einem genehmigten Typ entsprechen oder dass für sie eine Einzelgenehmigung erteilt wurde (FZV, Paragraf 4). In den meisten Fällen muss eine Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) beantragt werden. Eine Allgemeine Betriebserlaubnis (StVZO, Paragraf 20) kommt bei Staplern bisher nur äußerst selten vor, da diese nur für serienweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge erteilt wird.

Zulassungsverfahren für Stapler

FZV in Bezug auf Stapler

	Bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit v_{\max} [km/h]		
	$v_{\max} \leq 6$	$6 < v_{\max} \leq 20$	$v_{\max} > 20$
Zulassung nach §§ 1, 3 Abs. 1, Abs. 2, 4 Abs. 1, Abs. 2 FZV	nein	nein, aber: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Betriebserlaubnis (§ 20 StVZO) oder • EG-Typgenehmigung oder • Einzelbetriebserlaubnis (§ 21 StVZO) 	nein, aber: <p>Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung</p>
amtliches Kennzeichen nach § 4 Abs. 4 FZV	nein, jedoch Kennzeichnung mit Anschrift des Halters	nein, jedoch Kennzeichnung mit Anschrift des Halters	ja
Untersuchung nach § 29 StVZO	nein	nein	ja
Untersuchung nach § 37 DGUV-Vorschrift 68	ja	ja	ja

Ausstattung

Die Einzelgenehmigung ist häufig mit Auflagen verbunden. Darunter fällt insbesondere die Ausstattung des Staplers mit Ausrüstungssteilen, die für den Straßenverkehr notwendig sind. Amtlich anerkannte Kfz-Sachverständige prüfen, ob die Auflagen eingehalten werden. Grundlage ist das »Merkblatt für Stapler«, in dem mögliche Abweichungen von den Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO und die entsprechenden Auflagen und Bedingungen aufgelistet sind (siehe Literaturhinweise unten). Darin werden unter anderem folgende Anforderungen genannt:

- Bauartgenehmigungen für Fahrzeugteile (zahlreiche Ausnahmen)
- Bau und Ausrüstung dürfen niemanden schädigen, vermeidbar gefährden, behindern oder belästigen (Ausnahmen sind möglich bei der Anordnung von Kupplungs-, Brems- und Fahrpedal, der Rückenlehne und der Höhenverstellung des Fahrersitzes)
- Anordnung des Fahrersitzes und des Hubgerüstes muss ein größtmögliches Sichtfeld für Fahrer ergeben (Ausnahmen sind möglich; für Querstapler sind Ausnahmen grundsätzlich nicht zu befürworten)
- Anstelle von Luftreifen sind unter bestimmten Bedingungen auch Gummireifen zulässig
- Bremsanlagen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Betätigungsseinrichtungen; bei Bruch eines Teils der Bremsanlage – außer den Radbremsen – muss der Stapler dosierbar bis zum Stillstand abzubremsen sein
- Scheinwerfer, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler, Warnblinkanlage
- Begrenzungsleuchten (Breite des Fahrzeugs $> 1\text{ m}$), Spurhalteleuchten
- Seitliche Kenntlichmachung (Länge des Fahrzeugs $> 6\text{ m}$)
- Warndreiecke, Warnleuchte (bei Fahrzeugen über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)
- Fahrrichtungsanzeiger (Ausnahmen sind möglich)
- Kennzeichnung mit Geschwindigkeitsschildern an den beiden Längsseiten und an der Rückseite bei Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h (Ausnahmen sind möglich)
- Abdeckung der Gabelzinken durch rot-weiß-gestreifte Schutzvorrichtungen



Schutzvorrichtung zum Abdecken der Gabelspitzen



Foto: BGHW

Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler und Fahrrichtungsanzeiger

- Unterlegkeile (Stapler über 4 t zulässige Gesamtmasse; Ausnahmen sind möglich)
- Amtliches Kennzeichen an der Rückseite des Staplers (Höchstgeschwindigkeit $> 20\text{ km/h}$)
- Angaben zum Halter des Staplers mit Vornamen, Namen und Wohnort oder Firmenname und Firmensitz dauerhaft und deutlich lesbar auf der linken Seite des Fahrzeugs (Höchstgeschwindigkeit $\leq 20\text{ km/h}$)
- Regelmäßige Prüfung (StVZO, Paragraph 29, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit $> 20\text{ km/h}$)
- Haftpflichtversicherung (Ausnahme: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit $\leq 20\text{ km/h}$; Empfehlung: Dennoch versichern oder prüfen, ob Schäden durch das Flurförderzeug von der Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind)



Weitere Informationen

- Merkblatt für Stapler, Dortmund (Verkehrsblatt-Verlag, www.verkehrsblatt.de) 2004
- BGHW-CD 3: Öffentliches Privatgelände: Maschinen- und Fahrzeugeinsatz im öffentlichen und nicht-öffentlichen Verkehrsraum